

**Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung
der Rechnung und des Geschäftsberichtes
der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1994**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des
Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank,

beschliesst,

1. Der 125. Geschäftsbericht des Bankrates der Zürcher Kantonalbank über das Jahr 1994
wird abgenommen.
2. Von dem zur Verteilung gelangenden Reingewinn von Fr. 40'000'000 werden auf Grund
von § 24 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (teilrevidiert
am 4. Juni 1989) zugewiesen:

50% dem Reservefonds	Fr. 20'000'000
40% der Staatskasse	Fr. 16'000'000
10% dem Kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds	Fr. 4'000'000
3. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

Bericht

Die Kommission hat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank
geprüft.

Der von der Kommission behandelte Bericht der Kontrollstelle gelangt zu folgenden
Schlüssen :

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Peter Züblin, Weiningen (Präsident); Thomas
Büchi, Zürich; Franz Cahannes, Zürich; Dr. Armin Heinimann, Illnau-Effretikon; Dr. Klara Reber,
Winterthur; Dr. Marlies Voser-Huber, Männedorf; Richard Weilenmann, Buch a.I.; Sekretär: Hans Moser,
Schwerzenbach

1. Die Bilanz per 31. Dezember 1994, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr sowie der Anhang zur Jahresrechnung 1994 sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und seiner Verordnung vom 17. Mai 1972 aufgestellt.
2. Die Bilanz per 31. Dezember 1994, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1994 sowie der Anhang zur Jahresrechnung 1994 stimmen mit den Büchern überein.
3. Die Verbindlichkeiten werden durch die Aktiven in vollem Umfang gedeckt.
Die internen Rückstellungen genügen für die Deckung schwebender Risiken. Die Liquiditätsvorschriften der Verordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen sind eingehalten und die notwendigen eigenen Mittel vorhanden.
4. Die Kontrollstelle hat sich davon überzeugt, dass sich die Bankleitung bei ihrer Geschäftstätigkeit während des Berichtsjahres von den auf den 1. August 1989 in Kraft getretenen Vorschriften des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (teilrevidiert am 4. Juni 1989) und des Geschäftsreglementes vom 3. November 1977 (teilrevidiert am 6. Februar 1989) leiten liess.

Zürich, den 8. November 1995

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hans-Peter Züblin	Hans Moser